SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

reto.feller@bj.admin.ch

Bern, 14. November 2018

Vernehmlassungsantwort: Obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit, zur obengenannten Änderung unserer Verfassung Stellung nehmen zu dürfen.

Die vorliegende Änderung der Verfassung erfüllt die Motion 15.3557.

Die Verfassungsänderung soll neu ein obligatorisches Referendum für internationale Abkommen mit verfassungsmässigem Charakter einführen. Dies wird mit einer Revision von Art. 140 Abs.1 lit. b bis BV vollzogen, der nun im Detail definiert, welche für Arbeitnehmende zentralen Bereiche tangiert werden würden (Grundrechte, Gewerkschaftsrechte, etc.).

Der SGB lehnt die Vorlage entschieden ab.

Was hier präsentiert wird, wurde vom Bundesrat bereits 2011 vorgeschlagen, als Gegenentwurf zur unsäglichen Auns-Initiative "Staatsverträge vors Volk!". Damals hat das Parlament diesen Gegenvorschlag des Bundesrates mit klarer Mehrheit verworfen. In der Folge wurde auch die Auns-Initiative "Staatsverträge vors Volk!" an der Urne hochkant abgelehnt, mit einem Verhältnis von mehr als drei zu eins.

Es ist deshalb nicht verständlich, wieso nun der gleiche Inhalt nochmals vorgebracht wird.

Materiell ist der Vorschlag abzulehnen. Die Vorlage vertritt offensichtlich die Position des "Parallelismus", der für innerstaatliches Recht und für internationale Verträge sklavisch dieselben formellen Regeln gelten lassen will, namentlich im Bereich des Referendums.

Das gesamte internationale Recht, das nach Binnenoptik auch nur im Entferntesten in irgend einer Form eine verfassungsmässige Komponente, einen verfassungsmässigen Charakter hat, soll nach dem „Parallelismus“ in Zukunft nicht mehr dem fakultativen, sondern dem obligatorischen Referendum unterstehen. Bei dieser obligatorischen Abstimmung würde es also nicht mehr nur der Zustimmung des Volkes bedürfen, wie es heute der Fall, weil das fakultative Referendum gilt, sondern es müssten auch noch die Stände zustimmen.

Konkret würde das heissen, dass beispielsweise ILO-Konventionen mit Grundrechtsbezug in Zukunft dem obligatorischen Referendum unterstellt würden. Das gleiche hätte gegolten z.B. für die Kinderrechtskonvention, Behindertenkonvention, Konvention zum Schutz von Personen vor dem

Verschwindenlassen, Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter – bis hin zu den verschiedenen Zusatzprotokollen zur EMRK. All diese Vereinbarungen müssten künftig die Hürde des obligatorischen Referendums überwinden. Dies würde u.E. einen Chilling Effect haben und dazu führen, dass weniger internationales Recht ratifiziert werden würde, insbesondere solches mit Grundrechte-Charakter,. Es ist nicht ersichtlich, wieso unbestrittene, positiv konnotierte menschenrechtliche Konventionen dem obligatorischen Referendum mit Volks- und Ständemehr unterstellt werden sollen. Eine weitere negative Folge neben dem bereits erwähnten Chilling Effect wäre weiter die Vergrösserung der Zahl der obligatorischen Volksabstimmungen, ohne dass ein wirkliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Unser direktdemokratischer Prozess ist ausserordentlich wichtig, funktioniert gut, ist aber bereits heute voll ausgelastet und bedarf keiner weiteren Erschwerung.

Wir haben ein austariertes Konzept der Volksrechte in Bezug auf internationale Verträge, und dieses austarierte Konzept wird vorliegend nun praktisch auf den Kopf gestellt. Dem fakultativen Referendum unterstehen bereits heute gem. Art. 141 BV völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind. Dem fakultativen Referendum unterstellt sind weiter Verträge, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation oder Konvention vorsehen, sofern diese wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten. Wir erinnern daran, dass es für ein Referendum lediglich die Unterschrift von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung braucht.

Diese Bestimmungen reichen u.E. völlig aus, in Kombination mit Art. 140 Abs. 1 lit. b BV, welcher ja beim Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften ein obligatorisches Referendum vorsieht.

In einer immer stärker international vernetzten Welt wäre es fatal, wenn dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere mit menschenrechtlichem Charakter, erschwert bzw. verunmöglicht werden würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Luca Cirigliano
Zentralsekretär